

men seyn, als mit jenem unglücklichen Sänglinge, so wüßte ich kein kräftigeres Mittel, als man verbieth ihm von allem zu essen was nicht wiederkäut und die Klauen nicht spaltet, und wollte auch dieses nicht helfen, so würde ich da, wo es angeht, stracks zur Beschneidung schreiten.

9.

Gelinde Strafe im Ehebruch ertappter Personen, bey unsern Vorfahren.

Die Worte des Gesetzes in einem alten sächsischen Reichbild-Recht *) lauten in neues Deutsch übersezt so: „Er (der beleidigte Theil) soll sie binden auf einander und soll sie führen offenbar unter den Galgen, und soll da ein Grab machen sieben

*) S. Jurist. Magazin, herausgegeben von Hrn. Prof. Stebenker. 2ter Bd. S. 298.

Schub lang und sieben tief, und soll nehmen zwey Arme voll Dornengesträuch, und soll sie unterlegen, und das Weib mit dem Rücken oben darauf, den Frießendrecher aber oben auf, und über beyde stürzen Messeln, und einen Arm voll Dornen auf seinen Rücken legen, und hiersauf einen eichenen Pfahl durch sie beyde schlagen sie seyn nun lebendig oder todt, daß sie nicht entweichen mögen, und das Grab soll man zufüllen.“ — Wie nett müßten sich nicht heut zu Tage die Nichtplätze bey manchen großen Städten durch Wäldchen annehmen, wenn diese Eichenpfähle alle wieder ausgeschlagen wären!